

Herrn Ministerpräsident  
Dr. Markus Söder  
Franz-Josef-Strauß-Ring 1  
80539 München

Berlin, 06. Dezember 2021

sowie

Herrn  
Klaus Holetschek  
Bayerischer Staatsminister für Gesundheit und Pflege  
Haidenauplatz 1  
81667 München

## **Intensivbetten – Drastischer Abbau in Bayern während der „Corona“-Krise**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Söder,  
sehr geehrter Herr Holetschek,

im Zeitraum von Ende August 2020 bis zum 10. November 2021 wurde die Anzahl der betreibbaren Intensivbetten in Bayern von etwa 3.950 Betten auf circa 3.100 Betten reduziert, also um mehr als 21%. Gleichzeitig wurde die gemeldete Notfallreserve an Intensivbetten von etwa 1.980 auf circa 800 Betten gekürzt.

Auch seit der Ausrufung des Katastrophenfalles in Bayern am 11. November 2021 bis zum 23. November 2021 wurde die Anzahl der betreibbaren Intensivbetten in Bayern nicht merklich erhöht.

Die Notfallreserve wurde sogar im Eiltempo weiter reduziert auf circa 570 Betten.<sup>1</sup>

...

---

<sup>1</sup> DIVI-Intensivregister ([www.intensivregister.de](http://www.intensivregister.de))

---

[Anwälte für Aufklärung e.V.](#)

Der Vorstand

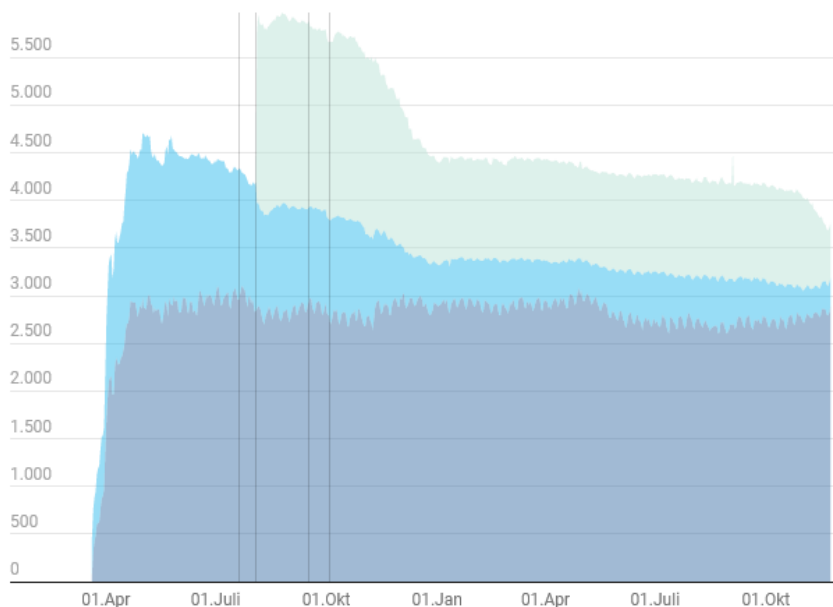
Hohenzollerndamm 112 14199 Berlin

E-Mail: [kontakt@anwaeltenueraufklaerung.org](mailto:kontakt@anwaeltenueraufklaerung.org)

## Gesamtzahl gemeldeter Intensivbetten (Betreibbare Betten und Notfallreserve)

Bayern, Erwachsenen-Intensivstationen

■ Belegte Betten ■ Freie Betten ■ Notfallreserve



Stand: 23.11.2021 12:23

Quelle: DIV-Intensivregister • Daten herunterladen • Erstellt mit Datawrapper

## Ausrufung des Katastrophenfalles

Aufgrund von „Corona“ wurde ab 11. November 2021 das Vorliegen einer **Katastrophe** im Freistaat Bayern nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz ausgerufen.

Begründung: „Der Wert der mit an COVID-19 erkrankten Personen belegten Krankenhausbetten der Intensivstationen hat den Grenzwert von 600 (rote Ampel) überschritten.“<sup>2</sup> Es drohe eine Überlastung der Intensivpflege.

## Warum werden die Intensivbetten in Bayern trotzdem weiter abgebaut?

---

<sup>2</sup> <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-790/>

---

[Anwälte für Aufklärung e.V.](#)

Der Vorstand

Hohenzollerndamm 112 14199 Berlin

E-Mail: [kontakt@anwaeltenueraufklaerung.org](mailto:kontakt@anwaeltenueraufklaerung.org)

Bayern rühmt sich, die bundesweit höchste Quote an Einsatzpotential im Katastrophenschutz zu haben.<sup>3</sup>

Und ... was ist passiert? Anfang 2021 wurden die Vorschriften für Intensivstationen geändert: seit 01. Februar 2021 darf eine Pflegekraft weniger Patienten betreuen.<sup>4</sup> Allein dadurch sind bis zu 20% der Intensivbetten per Definition „verschwunden“.

Sollte dies die Lage dramatischer erscheinen lassen?

## Die größte Einschränkung von Grundrechten seit über 70 Jahren

Wir erleben aktuell massive Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, Demonstrationsfreiheit, Freizügigkeit, Berufsfreiheit und weiterer Grundrechte in Bayern und in Deutschland. Gaststätten, Hotels, kulturelle Veranstaltungen, ja sogar der Arbeitsplatz dürfen nur noch mit spezieller „Berechtigung“ betreten werden. Zeitweise waren Ausgangssperren in Kraft. Milliarden an finanziellen Mitteln und scheinbar unbegrenzte personelle Ressourcen werden zur brachialen Durchsetzung dieser Grundrechtseinschränkungen aufgewendet – jedoch keine ausreichenden Mittel zur Wiederherstellung der Intensivbetten-Kapazitäten.

Zum Intensivbetten-Abbau in Bayern werden folgende Quellen genannt:

Am 10. November wurde in Bayern erneut landesweit der Katastrophenfall ausgerufen. So bereits im März 2020 und Dezember 2020. Die rechtlichen Konsequenzen des Katastrophenfalls sind im bayerischen Katastrophenschutzgesetz geregelt. Wenn ein Katastrophenfall ausgerufen wird – besser gesagt: festgestellt wird – sollen Kräfte gebündelt, die Arbeit der vielen Behörden und Hilfsorganisationen bestmöglichst koordiniert werden. In Bayern gibt es keine feststehende Katastrophenschutz-Einheit. Diese Arbeit leisten einzelne Behörden, Organisationen und ehrenamtliche Helfer.

## Was Behörden im Katastrophenfall dürfen

Die Behörden dürfen Katastrophengebiete beispielsweise räumen und den Zutritt verbieten. Sie haben auch das Recht, jeden Bürger zum Einsatz heranzuziehen - in Form von "Dienst-, Sach- und Werkleistungen".

Am wichtigsten jedoch: Grundrechte können eingeschränkt werden, unter anderem die Versammlungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Freiheit der Person, sprich: Wenn es hart

<sup>3</sup> <https://www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/katastrophenschutzsystem/datenundfakten/index.php>

<sup>4</sup> <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen>

---

[Anwälte für Aufklärung e.V.](#)

Der Vorstand

Hohenzollerndamm 112 14199 Berlin

E-Mail: [kontakt@anwaeltenueraufklaerung.org](mailto:kontakt@anwaeltenueraufklaerung.org)

auf hart kommt, dürften die Behörden auch anordnen, dass keiner mehr seine Wohnung verlassen darf.

<https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-katastrophenfall-corona-bedeutung-1.4846803>

**Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996**, zuletzt durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert..

## Art. 7 Katastrophenhilfe

- (1) 1Katastrophenhilfe ist die auf Ersuchen der Katastrophenschutzbehörden zu leistende Mitwirkung im Katastrophenschutz.
- (2) 2Sie muss geleistet werden, wenn nicht durch die Hilfeleistung die Erfüllung dringender eigener Aufgaben ernstlich gefährdet wird.
- (3) Zur Katastrophenhilfe sind verpflichtet:
  1. Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern
  2. Gemeinden, Landkreise und Bezirke
  3. Sonstige, der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
  4. Feuerwehren
  5. Freiwillige Hilfsorganisationen im Sinn des Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG)
  6. Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, auch wenn sie ihren Sitz oder Standort nicht im Zuständigkeitsgebiet der Katastrophenschutzbehörde haben.
- (4) 1Das Ersuchen um Katastrophenhilfe stellt die Katastrophenschutzbehörde für ihr Gebiet.  
2Braucht sie Hilfe von auswärts, so stellt sie das Ersuchen über die für den Sitz oder den Standort der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten zuständige Katastrophenschutzbehörde. Ist Gefahr im Verzug, so kann diese Hilfe unter Benachrichtigung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde unmittelbar angefordert werden.

Wussten Sie schon, dass es in Bayern

- 470.000 Einsatzkräfte bei den Feuerwehren, freiwilligen Hilfsorganisationen und beim THW gibt?
- wovon 450.000 ehrenamtlich tätig sind?
- dies bundesweit die höchste Quote an Einsatzpotential ist?

<https://www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/katastrophenschutzsystem/datenundfakten/index.php>

---

[Anwälte für Aufklärung e.V.](#)

Der Vorstand

Hohenzollerndamm 112 14199 Berlin

E-Mail:[kontakt@anwaeltenueraufklaerung.org](mailto:kontakt@anwaeltenueraufklaerung.org)

Die Reduktion der freien Intensivkapazitäten hat mehrere Gründe:

- Zu Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland waren die Pflegepersonaluntergrenzen ausgesetzt (01.03.2020 bis 01.08.2020). Es wurden voraussichtlich mehr freie Betten gemeldet für deren Betrieb regulär jedoch nicht ausreichend Personal vorhanden wäre. Dies war dem Umstand geschuldet, dass für die Kliniken noch nicht einschätzbar war, welche Bedarfe durch die steigenden Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus entstehen würden. Daher haben die Kliniken versucht, so viele Betten wie möglich zu schaffen. Auch die Anforderung des Registers, betreibbare Betten und keine theoretischen Kapazitäten zu melden, wurde zunehmend wahrgenommen. Anfang August 2020 haben die Pflegepersonaluntergrenzen wieder eingesetzt: Eine Reduktion von etwa 2.000 Betten ist zu beobachten. Die Krankenhäuser beziehungsweise die Intensivstationen mussten einen Schlüssel von 2,5:1 tagsüber und 3,5:1 im Nachtdienst ab dem 01.08.2020 einhalten (das bedeutet eine Pflegekraft betreut 2,5 bzw. 3,5 Patient\*innen).
- Zum 01.02.2021 haben sich die Personaluntergrenzen auf 2:1 und 3:1 geändert, sprich weniger Patient\*innen kommen auf eine Pflegekraft. Wenn weniger Patient\*innen durch eine Pflegekraft versorgt werden dürfen, sind entsprechend weniger **betreibbare** Betten im System verfügbar. (Siehe dazu die FAQ [Was bedeuten Pflegepersonaluntergrenzen?](#))

<https://www.intensivregister.de/#/faq/18af7107-e098-43e7-a9f6-723b167559ba>

Der „Anwälte für Aufklärung e.V.“ stellt Ihnen daher folgende Fragen:

1. Warum wurden weder Personal noch Material aus anderen Bereichen abgezogen, obwohl die rechtlichen Möglichkeiten dazu geschaffen waren?
2. Warum wird die Notfallreserve der Intensivbetten nicht aktiviert, sondern zunehmend gestrichen? Gab es die Notfallreserve jemals?
3. Wann wird mit der Heranziehung zusätzlicher technischer und personeller Hilfe begonnen? War und ist dies überhaupt beabsichtigt?
4. Warum geschieht im Bereich der Intensivpflege nichts? Warum werden dort keine Kräfte gebündelt? Das Gegenteil scheint der Fall zu sein. Die Intensivbetten in Bayern werden weiterhin massiv abgebaut! Weshalb?

**Sie werden um Stellungnahme bis zum 20.12.2021 gebeten.**

Der Vorstand der Anwälte für Aufklärung e.V.

---

[Anwälte für Aufklärung e.V.](#)

Der Vorstand

Hohenzollerndamm 112 14199 Berlin

E-Mail: [kontakt@anwaeltenueraufklaerung.org](mailto:kontakt@anwaeltenueraufklaerung.org)